



Überblick über die Überbrückungshilfe III

Die nächste Maßnahme der Corona-Hilfen - die Corona-Überbrückungshilfe III - kann Anspruch genommen werden. Seit dem 10. Februar 2021 können Anträge über das elektronische Portal übermittelt werden. Nachfolgend findet sich ein Kurzüberblick über die wichtigsten Aspekte:

Anträge für die Corona-Überbrückungshilfe III

Die Corona-Überbrückungshilfe III umfasst die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021. Die Beantragung kann seit dem 10. Februar 2021 erfolgen. Erste Abschlagszahlungen sollen noch im Februar fließen.

Wer kann die Corona-Überbrückungshilfe erhalten?

Grundsätzlich können Unternehmen, Organisationen sowie Selbstständige im Haupterwerb (nachfolgend: „Antragsteller“) jeder Branche mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Mio. Euro im Jahr 2020 einen Antrag auf Überbrückungshilfe stellen (Ausschlusskriterien sind zu beachten s.u.).

Was sind die Voraussetzungen der Gewährung der Corona-Überbrückungshilfe III?

Antragsberechtigt sind Antragsteller, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat in 2019 erlitten haben.

Wie viel Überbrückungshilfe wird für welchen Zeitraum gewährt?

Es wird ein Anteil der laufenden Fixkosten für die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021 erstattet. Die Höhe hängt vom Ausmaß des Umsatzeinbruches des jeweiligen Fördermonats im Vergleich zum Referenzmonat in 2019 sowie von den betrieblichen Fixkosten ab:

Umsatzrückgang (Fördermonat gegenüber Vorjahresmonat)	Höhe der Überbrückungshilfe
Mehr als 70 %	90 % der Fixkosten
Zwischen 50 % und 70 %	60 % der Fixkosten
Zwischen 30 % und unter 50 %	40 % der Fixkosten

Die Berechnung erfolgt dabei für jeden Monat separat. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Referenzmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für diesen Fördermonat. Die Förderhöhe je Fördermonat kann maximal bis zu 1,5 Millionen Euro betragen.

Welche Ausschlusskriterien sind zu beachten?

Sollte eines der folgenden Ausschlusskriterien vorliegen, kann kein Antrag auf die Corona-Überbrückungshilfe gestellt werden:

- 1) Der Antragsteller wird nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt.
- 2) Der Antragsteller hat keinen inländischen Sitz oder Betriebsstätte.
- 3) Der Antragsteller hat einen Jahresumsatz in Höhe von mehr als 750 Mio. Euro im Jahr 2020.
- 4) Der Antragsteller hat sich zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und die wirtschaftliche Situation hat sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert (Einzelfragen hierzu erfahren Sie in einem persönlichen Gespräch).
- 5) Der Antragsteller wurde erst nach dem 30. April 2020 gegründet.
- 6) Der Antragsteller ist ein öffentliches Unternehmen.
- 7) Der Antragsteller übt seine Tätigkeit nur im Nebenerwerb und nicht im Haupterwerb aus.

Wie erfolgt die Beantragung?

Die Beantragung der Überbrückungshilfe der zweiten Phase wird durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes übermittelt.

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind insbesondere die Umsätze je Monat für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 anhand der Finanzbuchhaltung zu ermitteln bzw. für noch in der Zukunft liegende Zeiträume zu schätzen.

Wie erfolgt die Schlussabrechnung?

Die Schlussabrechnung erfolgt ebenfalls über den prüfenden Dritten. Nach Ablauf des Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens bis zum 30. Juni 2022, muss diese elektronisch übermittelt werden. Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die erhaltene Corona-Überbrückungshilfe III vollständig zurückzuzahlen.

Ergibt sich in der Schlussabrechnung, dass der Mindestumsatzeinbruch nicht erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen. Ergeben sich in einzelnen Monaten Abweichungen zu den im Rahmen der Antragstellung abgegebenen Prognosen, sind zu viel ausgezahlte Zuschüsse ebenfalls zurückzuzahlen. Sollte der tatsächliche Umsatzeinbruch in einem Fördermonat höher ausfallen als der prognostizierte Umsatzeinbruch, so dass sich ein höherer Erstattungsbetrag ergibt, erfolgt auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung.

Wo finden sich weitere offizielle Informationen?

Auf der eigens zum Thema eingerichteten offiziellen Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-iii.html>

finden ausführliche Informationen sowie ein umfangreicher Frage-Antwort-Katalog.

Wie kann das Berater-Bremen Team beim Antrag unterstützen?

Sofern wir Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein dürfen, nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf. Sie erreichen uns telefonisch unter 0421 / 43 43 10 sowie per Email unter info@berater-bremen.de.

Anschließend teilen wir Ihnen mit, welche Informationen und Unterlagen in Ihrem Fall zur Stellung des Antrages benötigt werden. Im Rahmen eines persönlichen Gespräches werden wir Sie über bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen informieren und Ihre individuellen Fragestellungen klären.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den genannten Kontaktdaten selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ihr Berater-Bremen Team